OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-451429/2/Wg/VEP

Datum:
Linz, 1. Februar 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Weigl über die Beschwerde von Mag. Dr. Dr. C__, MSc MBA MPA gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Gramastetten vom 06.07.2023, GZ: AB-7/2023, betreffend Festsetzung eines Erhaltungsbeitrages

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Der Bürgermeister der Marktgemeinde Gramastetten (in der Folge: „belangte Behörde“) setzte mit Bescheid vom 06.07.2023, GZ: AB-7/2023, gegenüber dem Beschwerdeführer (in der Folge: „Bf“) für das Grundstück Nr. A__, KG R__, einen Erhaltungsbeitrag in Höhe von 516,96 Euro fest, wobei der Spruch des Bescheides auszugsweise wie folgt lautet:

„Spruch:

1. Gemäß § 28 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 (Oö. ROG 1994) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Gramastetten vom 06. Oktober 2022, mit der der Erhaltungsbeitrag erhöht wird, haben Sie für Ihr Grundstück mit der Grundstücksbezeichnung Nr. A__, KG (R__), einen Erhaltungsbeitrag gesamt in Höhe von € 516,96 zu entrichten, wobei dieser Betrag jährlich fällig wird.

2. Der Vorschreibung wurden nachfolgende Bemessungsgrundlagen zugrunde gelegt:

   Abwasserentsorgungsanlage: 1.077 m²
   Wasserversorgungsanlage: 0 m²

3. Gemäß § 28 Abs. 2 Oö. ROG 1994 iVm § 210 Abs. 1 BAO ist der Erhaltungsbeitrag mit Ablauf eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides erstmals fällig […].“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Dagegen wurde vom Bf Beschwerde erhoben und vorgebracht, dass in keinem Schreiben der Gemeinde der Nachweis erbracht worden sei, dass die Verdoppelung des Erhaltungsbeitrages gerechtfertigt sei. Die Erhöhung der Erhaltungsbeiträge sei primär im Gemeinderat vom 15.09.2022 ohne jegliche weitere Erläuterung bzw. mit dem fehlenden Nachweis der Deckung der tatsächlich anfallenden Erhaltungskosten ausgesprochen worden.

I.3. Mit Schreiben vom 10.08.2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde - ohne Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung (vgl. § 262 Abs. 3 BAO) - samt dem Bezug habenden Akt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt, das öffentliche Grundbuch und Digitale Oberösterreichische Raum-Informations-System (DORIS). Es steht demnach folgender Sachverhalt fest:

Der Bf ist grundbücherlicher Eigentümer des Grundstückes Nr. A__, EZ B__, KG R__. Das verfahrensgegenständliche Grundstück ist als Bauland gewidmet und

wird entsprechend als solches im Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Gramastetten ausgewiesen. Die Vorschreibung des Aufschließungsbeitrages erfolgte mit Bescheid vor mehr als fünf Jahren. Das verfahrensgegenständliche Grundstück ist unbebaut und weist eine Fläche von 1.077 m² auf. Das verfahrensgegenständliche Grundstück ist nicht mehr als 50 m vom nächstgelegenen gemeindeeigenen Kanalisationsstrang entfernt.

II.2. Der unter Punkt II.1. festgestellte Sachverhalt ergibt sich unstrittig aus dem vorliegenden Verfahrensakt. Dass der Bf Eigentümer des verfahrensgegenständlichen Grundstückes ist, stimmt mit der Einsicht in das öffentliche Grundbuch überein. Dass das verfahrensgegenständliche Grundstück als Bauland gewidmet und entsprechend als solches im Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Gramastetten ausgewiesen ist, ergibt sich auch aus dem DORIS. Im Übrigen wurden die unter Punkt II.1. festgestellten Umstände bereits dem erstinstanzlichen Abgabenbescheid zugrunde gelegt und es wurden diese vom Bf auch nicht bestritten. Darüber hinaus haben sich aus dem vorliegenden Akt auch keine begründeten Zweifel an der Richtigkeit dieser Umstände für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ergeben.
Da sich der entscheidungswesentliche Sachverhalt aufgrund der Aktenlage ergibt und keine mündliche Verhandlung beantragt wurde, konnte von der Durchführung einer solchen abgesehen werden.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Mit dem angefochtenen Bescheid wurde für das Grundstück Nr. A__, EZ B__, KG R__, erkennbar ein (erhöhter) Erhaltungsbeitrag erstmals für das Jahr 2023 in Höhe von 516,96 Euro festgesetzt, wobei diese Festsetzung entsprechend § 28 Abs. 1 letzter Satz Oö. ROG 1994 auch für die folgenden Jahre gilt. Dass der erhöhte Erhaltungsbeitrag mit dem angefochtenen Bescheid erstmals für das Jahr 2023 festgesetzt wurde, ergibt sich für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich insbesondere aus dem Spruch, der auf die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Gramastetten vom 06.10.2022, mit der der Erhaltungsbeitrag erhöht wird, verweist, wobei diese Verordnung gemäß ihrem § 2 mit 01.01.2023 in Kraft tritt, und auch aus der Begründung des angefochtenen Bescheides (arg.: „*Mit der Novelle 2021 des Oö. ROG 1994, LGBl. 125/2020, wurde die Möglichkeit geschaffen, durch eine Verordnung des Gemeinderates die Beitragssätze zu erhöhen. Die Marktgemeinde Gramastetten machte mit der Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Gramastetten vom 06. Oktober 2022, mit der der Erhaltungsbeitrag erhöht wird, davon Gebrauch. Daher sind die neuen Beiträge […] ab dem darauffolgenden 01.01. vorzuschreiben.*“). Im Übrigen datiert der Bescheid aus dem Jahr 2023 und es lässt sich diesem Bescheid nicht entnehmen, dass auch für einen Zeitraum vor diesem Jahr ein erhöhter Erhaltungsbeitrag vorgeschrieben werden hätte sollen. Dass die

Festsetzung auch für die folgenden Jahre gilt, folgt ohnedies aus der gesetzlichen Anordnung in § 28 Abs. 1 letzter Satz Oö. ROG 1994 und ergibt sich im Übrigen auch aus dem Hinweis im Spruch des angefochtenen Bescheides, dass dieser Betrag jährlich fällig wird, und aus der Begründung, worin ebenfalls auf die jährliche Fälligkeit abgestellt wird.

III.2. Gemäß § 28 Abs. 1 Oö. ROG 1994 hat die Gemeinde dem Eigentümer eines Grundstückes, das im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan als Bauland gewidmet ist, jedoch nicht bebaut ist, je nach Aufschließung des Grundstückes durch eine gemeindeeigene Abwasserentsorgungsanlage (oder eine gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage) einen Erhaltungsbeitrag vorzuschreiben. Gemäß § 25 Abs. 1 letzter Satz iVm § 28 Abs. 4 Oö. ROG 1994 ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt der Vorschreibung Eigentümer des Grundstückes ist. Gemäß § 25 Abs. 4 iVm § 28 Abs. 4 Oö. ROG 1994 gilt ein Grundstück unter anderem dann als aufgeschlossen, wenn es selbständig bebaubar ist und von dem für den Anschluss in Betracht kommenden Kanalstrang nicht mehr als 50 m entfernt liegt.

Wie sich aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt, ist der Bf Eigentümer des verfahrensgegenständlichen Grundstückes, welches als Bauland gewidmet und unbebaut ist sowie - zumal es nicht mehr als 50 m vom nächstgelegenen gemeindeeigenen Kanalisationsstrang entfernt liegt - als durch die gemeindeeigene Abwasserentsorgungsanlage aufgeschlossen gilt.

Die Vorschreibung des Aufschließungsbeitrages erfolgte mit Bescheid vor mehr als fünf Jahren, sodass gemäß § 28 Abs. 2 Oö. ROG 1994 die Verpflichtung zur Entrichtung ab dem fünften Jahr nach der Vorschreibung entstanden ist.

Die Tatbestandsvoraussetzungen für die Vorschreibung sind daher grundsätzlich erfüllt. Angesichts der Grundstücksgröße und des in der Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Gramastetten vom 06.10.2022 festgelegten Betrages ergeben sich auch keine Bedenken gegen die Höhe des vorgeschriebenen Erhaltungsbeitrages. Die rechnerische Richtigkeit des angefochtenen Bescheides wurde vom Bf im Übrigen auch nicht bestritten.

III.3. Zum Vorbringen des Bf ist noch Folgendes auszuführen:

Gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 Oö. ROG 1994 werden die Gemeinden ermächtigt, durch Beschluss des Gemeinderates in Form einer Verordnung für das gesamte Gemeindegebiet (über die in § 28 Abs. 3 Satz 1 leg. cit. genannten Beträge hinaus) den Erhaltungsbeitrag für die Aufschließung durch eine Abwasserentsorgungs- bzw. eine Wasserversorgungsanlage jeweils bis zum Doppelten pro Quadratmeter anzuheben, sofern dies zur Deckung der tatsächlich anfallenden Erhaltungskosten bzw. aus Gründen der Baulandmobilisierung erforderlich ist.

Von dieser Verordnungsermächtigung hat die belangte Behörde im gegenständlichen Fall auch Gebrauch gemacht und mit der Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Gramastetten vom 06.10.2022 den Erhaltungsbeitrag (entsprechend) erhöht.

Aufgrund des unsubstantiierten Vorbringens des Bf und unter Berücksichtigung des im vorgelegten Behördenakt befindlichen (und im Übrigen auf der Homepage der belangten Behörde öffentlich zugänglichen) Gemeinderatsprotokolls vom 06.10.2022 betreffend die Beschlussfassung über die gegenständliche Verordnung, mit der der Erhaltungsbeitrag erhöht wurde, und der darin enthaltenen Angaben zu den tatsächlich anfallenden Erhaltungskosten sowie des darin enthaltenen Verweises auf die Stellungnahme des Ortsplaners zur Baulandmobilisierung und den Baulandreserven, haben sich für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich keine Hinweise auf eine Verfassungswidrigkeit bzw. Gesetzwidrigkeit der verfahrensgegenständlichen Verordnung ergeben. Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass der Verfassungsgerichtshof bereits in seinem Erkenntnis vom 24.06.2006, B 3261/05 u.a., zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit der Vorschreibung eines Erhaltungsbeitrages festgehalten hat, dass jener Grundstückseigentümer, der sein Grundstück aus welchen Gründen auch immer nicht bebaut, nach dem Willen des Gesetzgebers ungeachtet dessen einen Betrag zu den Erhaltungskosten einer Abwasserentsorgungsanlage beisteuern muss und dies schon im Hinblick darauf sachlich gerechtfertigt ist, als auch der Eigentümer eines unbebauten Grundstückes im Bauland von der mit der Aufschließung (und der damit im Fall der Bebauung gegebenen Anschlussmöglichkeit an einen öffentlichen Kanal) verbundenen Wertsteigerung profitiert.

III.4. Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass die belangte Behörde auf Basis der anwendbaren Rechtsgrundlagen zu Recht einen Erhaltungsbeitrag vorgeschrieben hat, sodass die Beschwerde spruchgemäß abzuweisen ist.

IV. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung weicht nicht von der (dargestellten) Rechtsprechung ab und es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Im Übrigen ist darauf zu verweisen, dass über die Gesetzwidrigkeit von Verordnungen der Verfassungsgerichtshof erkennt (vgl. Art. 139 Abs. 1 B-VG).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsge-

richtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Weigl